

Amtliche Sammlung: ja

EGBGB Art. 7 ff (Enteignung)

Von einer Konfiskation kann Auslandsvermögen einer juristischen Person, die ihren Sitz im Gebiet des konfiszierenden Staates hat, auch nicht auf dem Umweg über die Konfiskation aller oder nahezu aller Mitgliedschaftsrechte der juristischen Person erfaßt werden.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz v. 26. August 1952, BGBl 1953 II 17, Art. 10

Zum Begriff der Umwandlung im Sinne des Artikels 10 des deutsch-schweizerischen Ablösungsabkommens vom 26. August 1952.

BGH, Urt. v. 5. Mai 1960 - VII ZR 92/58 - OLG Düsseldorf

VII ZR 92/58

Verkündet

am 5. Mai 1960

Woitscheck,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Be[REDACTED] und I[REDACTED] GmbH., D[REDACTED], Br[REDACTED]-
straße [REDACTED], vertreten durch ihre Geschäftsführer
Dr. I[REDACTED] und B[REDACTED],

Beklagter, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die E[REDACTED] und M[REDACTED]-AG Z[REDACTED], U[REDACTED], vertreten
durch den Präsidenten des Verwaltungsrats Dr. F. K[REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden
das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 30. Januar 1958 aufgehoben und das
Urteil der 1. Kammer für Handelssachen des Landge-
richts in Düsseldorf vom 15. Februar 1957 abgeändert.

Die Klägerin wird mit der Klage abgewiesen und
verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine schweizerische Aktiengesellschaft. Jedes Mitglied ihres Verwaltungsrats hatte eine sogenannte Pflichtaktie. Sämtliche übrigen Aktien gehörten seit dem Jahre 1928 der N. V. C [REDACTED] H [REDACTED] in R [REDACTED] (C [REDACTED]). Sämtliche Anteilsrechte an der N. V. C [REDACTED] standen der Firma V [REDACTED] St [REDACTED] AG in D [REDACTED] zu. Diese wurde nach dem Kriege auf Anordnung der Militärregierung aufgelöst. Ihr Restvermögen wurde auf die Beklagte übertragen, welche als ihre Rechtsnachfolgerin gilt.

Nach Art. 3 Nr. 1 der Niederländischen Verordnung über Feindvermögen vom 20. Oktober 1944 ging Vermögen, welches einem "feindlichen Untertan" gehörte, in das Eigentum des niederländischen Staates über. Gemäß dieser Verordnung behandelte der niederländische Staat die Anteilsrechte der V [REDACTED] St [REDACTED] an der C [REDACTED] als verfallen und übte diese Rechte selbst aus. In Generalversammlungen der Klägerin wurden daraufhin Änderungen des Vorstandes beschlossen. Am 9. Juli 1954 wurde der schweizerische Staatsangehörige Dr. Fritz K [REDACTED] zum Präsidenten des Verwaltungsrats der Klägerin bestellt. Nach dem Ausscheiden anderer Personen ist dieser alleiniges Mitglied des Verwaltungsrats. Ferner wurden die Statuten der Klägerin geändert. So wurde unter dem 30. Juli 1955 beschlossen, daß, wenn der Verwaltungsrat nur aus einem Mitglied besteht, dieses allein zeichnungsberechtigt ist. Das Kapital wurde im Jahre 1952 von 1 000 000 sfrs um 950.000 sfrs auf 50.000 sfrs herabgesetzt. Das freigewordene Kapital wurde der N. V. C [REDACTED] teils im Wege der Verrechnung, teils durch Auszahlung zugeführt.



Die Schweizerische Verrechnungsstelle, welche im Jahre 1945 eine Sperre über das Vermögen der Klägerin gemäß Bundesratsbeschuß vom 16. Februar 1945 verhängt hatte, teilte unter dem 18. Juli 1950 mit, daß sie, "gestützt auf das mit Holland abgeschlossene Abkommen über die Regelung der Sequesterkonflikte", die Klägerin von der Vermögenssperre befreie. Am 28. April 1954 erklärte die Schweizerische Verrechnungsstelle die alten Aktien der Klägerin im Betrage von 1 000 000 sfrs gemäß Art. 9 quater Ziffer 7 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 / 29. April 1947 für kraftlos. Neue Aktien wurden an die N. V. C. [REDACTED] in H. [REDACTED] ausgegeben.

Die Klägerin hatte der Firma V. [REDACTED] St. [REDACTED] AG vor dem Jahre 1945 verschiedene Kredite gewährt und Vorauszahlungen auf damals zu erwartende Lieferungen geleistet. Sie erstrebt eine Regelung der Verbindlichkeiten nach dem Londoner Schuldenabkommen. Im Hinblick auf das nach diesem Abkommen einzuleitende Verfahren verlangt sie die Feststellung, daß die Beklagte ihr insgesamt 905.572,95 sfrs nebst Zinsen schulde.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, die Anteilsrechte an der Klägerin seien, da in der Schweiz belegen, von den niederländischen Konfiskationsmaßnahmen nicht erfaßt worden. Deshalb sei die verstaatlichte C. [REDACTED] nicht Aktionärin der Klägerin geworden und habe nicht als solche in den Generalversammlungen auftreten dürfen. Deren Beschlüsse, darunter auch derjenige über die Bestellung des Dr. K. [REDACTED] zum Präsidenten des Verwaltungsrats, seien nichtig. Die Klägerin sei deshalb nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten.

Keinesfalls könne die niederländische Konfiskation sich auf die eingeklagte Forderung auswirken, weil diese in Deutschland belegen sei. Die Forderung stehe nicht der Klägerin zu, sondern den an der O [REDACTED] vor ihrer Verstaatlichung beteiligten Aktionären.

Die Klägerin tritt diesen Ausführungen der Beklagten entgegen. Sie beruft sich darauf, daß die ausländischen Maßnahmen nach Art. 3 des AHKG Nr. 63, nach Art. 3 Abs. 1 und 3 des VI. Teils des Überleitungsvertrages und nach Art. 10 des deutsch-schweizerischen Ablösungsabkommens von deutschen Gerichten nicht auf ihre Wirksamkeit nachgeprüft werden könnten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Oberlandesgericht hat das landgerichtliche Urteil nur hinsichtlich eines Teils der Zinsforderung abgeändert, im übrigen aber die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Die Revision erstrebt die Abweisung der Klage.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Während des Revisionsverfahrens hat die Beklagte gegen die Klägerin vor dem Kantonsgericht in Zug auf Feststellung geklagt, daß alle seit dem 6. Juli 1944 gefaßten Generalversammlungsbeschlüsse und erfolgten Wahlen der Klägerin nichtig sind. Sie beantragt, die Verhandlung nach § 148 ZPO bis zur Erledigung jenes Rechtsstreits auszusetzen.

Entscheidungsgründe:

I. Über die Frage, wer der gesetzliche Vertreter der Klägerin ist, entscheidet nach internationalem Privatrecht die Rechtsordnung ihres Sitzstaates, also das Schweizer Recht.

Das Berufungsgericht hat bejaht, daß Dr. K. nach Schweizer Recht der richtige gesetzliche Vertreter sei.

Ob das Berufungsgericht das Schweizer Recht richtig angewandt hat, kann in der Revisionsinstanz nach §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO nicht nachgeprüft werden.

Soweit es sich um Fragen handelt, die nach ausländischem Recht zu beurteilen sind, können grundsätzlich Rügen aus § 286 ZPO, wie sie die Revision erhebt, keinen Erfolg haben. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Berufungsgericht ein Vorbringen übergangen hat, das von seinem für das ausländische Recht eingenommenen Standpunkt aus zu beachten gewesen wäre (BGHZ 3, 342, 346 f; 10, 367, 372 f; RGZ 159, 33, 51 f).

Die Revision rügt jedoch nur, daß das Berufungsgericht verschiedene Urteile Schweizer Gerichte nicht berücksichtigt oder diese sowie das von ihm angeführte Schrifttum mißdeutet habe. Der § 549 Abs. 1 ZPO will aber gerade verhindern, daß die Revision auf solche angeblichen Fehler des Berufungsgerichts bei der Ermittlung des ausländischen Rechts gestützt wird. Rügen, wie sie die Revision erhebt, sind deshalb mit Recht nie zugelassen worden. Es besteht kein Grund, davon abzugehen.

Darauf, ob die Bestellung des derzeitigen gesetzlichen Vertreters der Klägerin mittelbar auf eine von der deutschen Rechtsordnung nicht anzuerkennende Konfiskationsmaßnahme zurückzuführen ist, kommt es für die Frage, ob die Klägerin im Rechtsstreit nach Vorschrift der Gesetze vertreten ist, nicht an. Wie sich die Konfiskation auswirkt, ist bei der Frage zu prüfen, ob die Klägerin materiellrechtlich über den eingeklagten Anspruch verfügen kann. Den Streit hierüber muß aber die Klägerin austragen können, und sie kann es nur tun durch ihren derzeitigen gesetzlichen Vertreter (vgl. auch Seidl-Hohenveldern, RiW 1957, 248).

II. Die Beklagte macht geltend, daß die eingeklagte Forderung der Klägerin in ihrer heutigen Struktur nicht zustehe. Sie begründet das damit, daß die Anteile der V [REDACTED] St [REDACTED] an der C [REDACTED] und damit mittelbar auch die Beteiligung an der Klägerin nicht wirksam konfisziert worden seien.

Die Beklagte hat im Ergebnis recht.

1) Die Maßnahmen nach der niederländischen Verordnung über Feindvermögen vom 20. Oktober 1944 (Böhmer-Duden-Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland Bd. 1 S. 282) sind entschädigungslose Enteignungen (Konfiskationen) durch den niederländischen Staat (BGHZ 25, 127, 129).

Für die Frage, wieweit diese Maßnahmen wirken, ist auszugehen von dem allgemein anerkannten Territorialitätsprinzip. Es besagt, daß Konfiskationen, die ein Staat vornimmt, nur das seiner Gebietshoheit unterliegende, nicht aber das im Ausland belegene Vermögen erfassen können (BGH aaO nebst

Nachweisen; BGHZ 31, 168, 171; Urt. des Senats vom 25. Februar 1960 VII ZK 17/59, zur Veröffentlichung bestimmt). Soll die Wirkung der Konfiskation auch auf das in einem fremden Staat belegene Vermögen ausgedehnt werden, so bedarf es dazu der Mitwirkung dieses fremden Staates (BGH 25, 129, 130).

Hätte der niederländische Staat die streitige Forderung konfisziert, so wäre die Konfiskation unwirksam. Die Forderung ist nämlich nach dem hierfür maßgebenden (BGH aaO; - BGHZ 25, 134, 139) deutschen Recht in Deutschland "belegen". Diese Auffassung rechtfertigt sich für staatliche Enteignungen daraus, daß der enteignende Staat die Forderung nur gegen einen seiner Macht unterworfenen Schuldner durchsetzen kann und er Macht in der Regel nur über einen Schuldner hat, der in seinem Gebiet wohnt (BGHZ 9, 34, 39).

2) Nun ist eine Konfiskation der eingeklagten Forderung freilich nicht vorgenommen worden. Vielmehr sind die Mitgliedschaftsrechte an einer Aktiengesellschaft konfisziert worden.

a) Wird eine Aktiengesellschaft oder andere juristische Person von der Konfiskation in der Weise betroffen, daß ihr Vermögen enteignet wird, so wird nach allgemeiner Auffassung nur das im Gebiet des konfiszierenden Staates belegene Vermögen erfaßt. Hinsichtlich des nicht enteigneten ausländischen Vermögens besteht die juristische Person auch dann fort, wenn sie in ihrem Heimatstaat (durch völlige Enteignung) vernichtet worden ist (BGHZ 20, 4, 12; 25, 134, 143, 144).

b) Streit besteht über die Reichweite der Konfiskation, wenn der Staat nicht das Vermögen einer Aktiengesellschaft, sondern die Mitgliedschaftsrechte an ihr enteignet, wie es hier der niederländische Staat mit den Anteilen an der Ce-
handro getan hat.

aa) Einige geben dem Staat die uneingeschränkte Macht über die Anteile an juristischen Personen, die in seinem Gebiet ihren Sitz haben und deren Mitgliedschaftsrechte damit als im Staatsgebiet "belegen" angesehen werden. Der Staat kann danach alle Aktien im Wege der Konfiskation erwerben und sich so im Ergebnis das gesamte Vermögen der Aktiengesellschaft einschließlich des im Ausland belegenen verschaffen. Die Frage, ob die Konfiskation hinsichtlich des Auslandsvermögens wirksam ist, stellt sich bei dieser Betrachtungsweise nicht, da der konfiskatorische Eingriff sich nicht gegen Vermögen der Aktiengesellschaft richtet, vielmehr die juristische Person fortbesteht und weiter Herrin ihres gesamten Vermögens bleibt. Diese Auffassung wird u.a. vertreten von Hans Lewald (Juristische Blätter 1952, 238) und Walter Lewald (u.a. in NJW 1956, 785; 1958, 281). Ihr hängen im Grundsatz auch Serick (u.a. JZ 1956, 198) und Lieberknecht (NJW 1956, 571, 931) an, die aber Ausnahmen bei Mißbrauch (Serick) oder Verstoß gegen den ordre public (Lieberknecht) gelten lassen.

bb) Im Gegensatz dazu hält eine andere Meinung es für unvereinbar mit dem Territorialitätsprinzip, daß ein Staat auf dem Wege über die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten ausländisches Vermögen einer juristischen Person in seine Hand bringen kann. Diese Meinung sieht, soweit es sich um die Frage der Wirkung von Konfiskationen handelt, die Mitgliedschaftsrechte als überall dort belegen an, wo sich Vermögenswerte der Gesellschaft befinden. Nach dieser Auf-

fassung stehen ausländische Vermögenswerte, da der Staat sie auch nicht mittelbar über die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte ergreifen kann, der Gesellschaft in ihrer alten, vor dem konfiskatorischen Eingriff bestehenden Gestalt, also einer Gesellschaft der bisherigen Aktionäre zu, die als Spaltgesellschaft bezeichnet wird.

Diese sogenannte Spaltungstheorie wird u.a. vertreten von Seidl-Hohenveldern (u.a. Internationales Konfiskations- und Enteignungsrecht S. 127 ff; Jb. für internationales Recht 1956, 263; AWD 1958, 66), Beitzke (u.a. JZ 1956, 673; Festschrift für Janssen S. 29), Kuhn (WM 1956, 2), Kegel in Soergel, BGB Anm. VI 1 e ff bbb vor Art. 7 EG, von dem Bezirksgericht Zürich (AWD 1958, 80), dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt (AWD 1958, 130), und nach den von Fèaux de la Croix in der Festschrift für Walter Schmidt (S. 171, 184 f) gemachten Angaben heute teilweise auch in der niederländischen Rechtslehre.

Dieser zweiten Meinung tritt der erkennende Senat bei hinsichtlich der Frage, inwieweit ein Staat Auslandsvermögen durch Konfiskation ergreifen kann. Ob allen im Schrifttum für die Spaltungstheorie angeführten Gründen und allen von dieser Theorie gezogenen Folgerungen beizutreten ist, kann unerörtert bleiben. Im Grundsätzlichen verdient aber diese Lehre den Vorzug.

Sie führt zu gerechteren Ergebnissen, weil sie unrechtmäßige Eingriffe eines Staates in den Hoheitsbereich anderer Staaten verhindert und die Aktionäre vor entschädigungsloser Enteignung in Schutz nimmt.

Jedenfalls ist dieser Ansicht für den Fall zu folgen, daß alle oder fast alle Anteile an einer juristischen Person konfisziert werden.

Bei einer anderen Betrachtungsweise würde das Territorialitätsprinzip zu sehr ausgehöhlt. Auslandsvermögen von Bedeutung gehört wohl zum größeren Teil nicht physischen, sondern juristischen Personen. Es ist als solches, wie ausgeführt, nach der allgemein anerkannten Lehre von der territorialen Begrenzung staatlicher Eingriffe für Konfiskationen nicht zugänglich. Diese Schranke könnte, soweit es sich um das Vermögen juristischer Personen handelt, jeder konfiszierende Staat durch den Kunstgriff beseitigen, statt des Vermögens die Anteile an der juristischen Person zu konfiszieren. Dieses keinesfalls zu billigende Ergebnis zeigt die Unbrauchbarkeit der ersten Lehre.

Es genügt auch nicht, der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten hinsichtlich des Auslandsvermögens nur in Ausnahmefällen die Wirksamkeit zu versagen, etwa in den von Serick aaO angeführten Fällen des Mißbrauchs. Eine unterschiedliche Behandlung je nach dem Beweggrund des konfiszierenden Staates (der für ihn Handelnden) ist nicht gerechtfertigt. Insbesondere kann es nicht darauf ankommen, ob der konfiszierende Staat das Territorialitätsprinzip umgehen will oder nicht. Es können z. B. Mitgliedschaftsrechte konfiszieren werden, ohne daß ein Staatsorgan überhaupt weiß, daß die juristische Person Auslandsvermögen hat. Auch in einem solchen Falle ist für den Staat, in dessen Gebiet dieses Vermögen liegt, der Eingriff in seinen Hoheitsbereich nicht tragbar; und der Aktionär verdient auch dann Schutz, wenn er hinsichtlich des Auslandsvermögens nicht aus bösem Willen enteignet worden ist.

In einem so liegenden Falle würde übrigens, wenn man der ersten Lehre folgt, kraft der Enteignung der Mitgliedschaftsrechte Auslandsvermögen der juristischen Person auch von der Konfiskation eines Staates ergriffen, der sich streng an das Territorialitätsprinzip halten und Auslandsvermögen gar nicht an sich ziehen wollte. Auch das spricht gegen die Richtigkeit dieser Lehre.

cc) Danach ist die Frage, ob ausländisches Vermögen einer juristischen Person auf dem Wege über die Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte enteignet werden kann, zu verneinen. Das führt zu der weiteren Frage, wem das Vermögen, da es der durch Konfiskation verstaatlichten juristischen Person nicht zusteht, verbleibt. Die Spaltungstheorie nimmt an, daß das ausländische Vermögen einer "Spaltgesellschaft" gehöre, bestehend aus den Mitgliedern der Gesellschaft, die bis zum konfiskatorischen Eingriff Gesellschafter waren (vgl. dazu besonders Beitzke in der Festschrift für Janssen). Ob diese Folgerung unausweichlich ist oder ob das Vermögen auch auf andere Weise für die enteigneten Mitglieder zur Verfügung gehalten werden könnte, braucht hier nicht entschieden zu werden. Es bedarf auch keines Eingehens auf die mit der Annahme einer Spaltgesellschaft verbundenen gesellschaftsrechtlichen Fragen, insbesondere nicht auf die sich für Willensbildung und Vertretung der Spaltgesellschaft ergebenden Schwierigkeiten. Es mag nur bemerkt werden, daß diejenigen, welche die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten immerhin ausnahmsweise in ihrer Auswirkung auf ausländisches Vermögen nicht anerkennen, in diesen Ausnahmefällen sich vor denselben Schwierigkeiten sehen und für diese Fälle in der Tat nicht gegen die Annahme einer Spaltgesellschaft sind (Serick aaO S. 204, Lieberknecht aaO S. 934). Aber auch dann, wenn eine juristische Person im Lande ihres Sitzes durch Enteignung ihres gesamten Vermögens vernichtet wird, tauchen ähnliche Schwierigkeiten auf, namentlich was die Willensbildung und Vertretung der wegen des Auslandsvermögens fortbestehenden Gesellschaft angeht. Wegen solcher Schwierigkeiten bezweifelt aber in diesem Falle niemand ernstlich, daß die Enteignung nicht extraterritorial wirkt und daß ein Rechtsträger für das extraterritoriale Vermögen vorhanden ist (vgl. BGHZ 20, 4, 12; 25, 134, 143, 144).

3) Alles bisher Ausgeführte besagt zunächst nur, daß die Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten einer juristischen Person nicht die Enteignung eines im Ausland belegenen Vermögensgegenstandes dieser juristischen Person bewirkt. Nun liegt es aber hier so, daß die Anteile an der C [REDACTED] konfisziert worden sind und daß nicht dieser, sondern der von ihr beherrschten Klägerin die streitige Forderung zuzustand. Gleichwohl ist aus dem Territorialitätsprinzip zu folgern, daß die Klägerin die Forderung nicht geltend machen kann. Mittelbar sind auch die Mitgliedschaftsrechte an der Klägerin von der Konfiskation betroffen (wobei die Schweiz als Sitzstaat nach der Meinung des Berufungsgerichts mitgewirkt hat). Wenn man wegen der Verschachtelung der C [REDACTED] mit der Klägerin die Konfiskation ohne Bedenken hinnehme, so würde auf einem Umwege die in Deutschland belegene und deshalb einer niederländischen Konfiskation nicht zugängliche Forderung doch vom Zugriff des niederländischen Staats erfaßt; dieser hätte sich auf dem Wege über die Verstaatlichung der C [REDACTED] die Mitgliedschaft bei der Klägerin und damit auch die Forderung verschafft. Auch solche sich nur mittelbar aus der Konfiskation von Mitgliedschaftsrechten ergebende Enteignungen eines in Deutschland belegenen Vermögens sind mit dem Territorialitätsprinzip grundsätzlich nicht vereinbar. Es mag sein, daß nicht jede entfernte Beteiligung einer juristischen Person, deren Anteile konfisziert worden sind, an einer anderen juristischen Person, die Vermögen im Ausland hat, die Enteignung dieses Auslandsvermögens zu hindern vermag. Hier wäre aber die Enteignung der eingeklagten Forderung eine deutliche und nahe Wirkung der Konfiskation der Aktien der C [REDACTED]; der niederländische Staat hat alle Aktien der C [REDACTED] und damit auch - bis auf die wenigen Pflichtaktien - alle Aktien der Klägerin an sich gebracht. Im Ergebnis hat er sich damit auch das Vermögen der Klägerin völlig verschafft. Das rechtfertigt es, den Grundsatz der nur territorialen Wirkung von Konfiskationen auch auf deren Vermögen anzuwenden.

4) Auch die in der Schweiz von der Verrechnungsstelle getroffenen Maßnahmen können grundsätzlich die in Deutschland belegene eingeklagte Forderung nicht berühren. Die Schweiz hätte die streitige Forderung ebensowenig konfiszieren können wie die Niederlande. Folglich ist es auch ohne Bedeutung, ob sie die niederländische Konfiskation anerkannt oder zu ihrem Vollzuge mitgeholfen hat.

III. Die in den Niederlanden und der Schweiz getroffenen Maßnahmen wären allerdings als wirksam hinzunehmen, wenn die Bundesrepublik selbst ihnen durch Staatsvertrag oder in sonstiger Weise Geltung innerhalb ihres Gebiets verschafft oder wenn die Besatzungsmächte die Wirkung auf das Gebiet der Bundesrepublik ausgedehnt hätten (BGHZ 25, 127, 129, 130; 25, 134, 140). Das ist aber weder gegenüber den Niederlanden noch gegenüber der Schweiz geschehen.

1) Das Berufungsgericht glaubt, die Konfiskation durch die Niederlande müsse auf Grund des Art. 3 des VI. Teils des Überleitungsvertrages (ÜbV VI) in der Bundesrepublik als wirksam hingenommen werden. Es geht dabei im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO S. 131 ff; 141 f) davon aus, daß diese Bestimmung nur solche Enteignungen betrifft, die bei Inkrafttreten des Überleitungsvertrags bereits wirksam vollzogen waren. Diese Voraussetzung hält das Berufungsgericht für gegeben, weil die Anteilsrechte an der C. in Holland belegt gewesen und vom holländischen Staat unter Wahrung des Territorialitätsprinzips, also wirksam enteignet worden seien.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Wie ausgeführt, kann der Konfiskation der Mitgliedschaftsrechte jedenfalls im Hinblick auf die streitige Forderung keine Wirksamkeit zuerkannt werden, weil diese Forderung in Deutschland belegt

war; auf die Belegenheit der Mitgliedschaftsrechte als solcher kommt es hier nicht an. War aber die Konfiskation insoweit nicht wirksam, so ist ihre Wirkung durch Art. 3 ÜbV VI auch nicht erweitert worden (BGH aaO).

Das ist auch nicht vor Inkrafttreten des ÜbV seitens der Besatzungsmächte geschehen, weder durch das Kontrollratsgesetz Nr. 5 noch durch das Gesetz Nr. 63 der AHK. Beide Gesetze betreffen in Deutschland belegenes Vermögen nicht (BGH aaO S. 130, 140). Die Belegenheit eines Vermögensgegenstandes ist auch bei Anwendung dieser Gesetze nach deutschem Recht zu beurteilen (vgl. BGHZ 17, 74, 76).

2) Auch die Bestimmungen des zwischen der Bundesrepublik und der Schweiz am 26. August 1952 geschlossenen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz (BGBl. 1953 II 17, im folgenden "Abkommen" genannt) verleihen den ausländischen Maßnahmen keine Wirkung für das Gebiet der Bundesrepublik.

a) Das gilt insbesondere von Art. 10 des Abkommens. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts bindet den Senat nicht, weil die Bestimmungen des Abkommens in der Bundesrepublik geltendes Recht sind.

Art. 10 bestimmt in Abs. 1 Satz 1:

"Die Bundesrepublik Deutschland wird für sich und ihre Staatsangehörigen gegen die von der Schweiz auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 mit seinen Abänderungen und Ergänzungen oder auf Grund des vorliegenden Abkommens vorgenommenen oder vorzunehmenden Umwandlungen von deutschen Werten in der Schweiz keine Einwendungen irgendwelcher Art erheben."

Auf die streitige Frage, ob überhaupt diese Bestimmung dem früheren Eigentümer der umgewandelten Werte entgegeng gehalten werden kann oder ob sie nur eine völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik enthält (vgl. dazu die Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts BGE 81 II 366, 372 ff; Böhmer-Duden-Janssen, Deutsches Vermögen im Ausland Band 3 S. 506 Fußnote 8; BVerfGE 6, 290, 299), braucht der Senat nicht einzugehen.

Denn eine Umwandlung im Sinne des Art. 10 des Abkommens liegt nicht vor. Schon die Bezeichnung "Umwandlung" weist darauf hin, daß sie nicht eine entschädigungslose Entziehung von Rechten darstellt, daß vielmehr ein anderer Wert anstelle des umgewandelten treten soll. Eine Umwandlung bedeutet, mag sie auf Grund des Ablösungsabkommens selbst oder des in seinem Artikel 10 angeführten Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 (Böhmer-Duden-Janssen aaO Bd. 1 S. 377) vorgenommen werden, eine solche von Sachgütern und anderen Werten in Barguthaben (vgl. Artikel 8 des Abkommens, Artikel 9 quater Nr. 4 des Bundesratsbeschlusses). Eine solche Umwandlung würde vorliegen, wenn die Verrechnungsstelle die Aktien der Klägerin veräußert und den Erlös auf das Ablösungskonto (Art. 2 des Abkommens) übertragen hätte.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß schon die Kraftloserklärung der Aktienurkunden eine Umwandlung im Sinne des Art. 10 des Abkommens darstelle, trifft demnach nicht zu. Es kann sich auch für diese Ansicht nicht auf die oben erwähnte Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts stützen. Diese sagt nur, daß alle auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 getroffenen Maßnahmen als Umwandlung zu betrachten seien, sofern die Maßnahmen materiell eine Umwandlung enthielten, und daß es auf formelle Mängel der Umwandlung nicht ankomme (aaO S. 379,

380). Im vorliegenden Falle fehlt es aber an einer Verfügung, die inhaltlich eine Umwandlung ist.

Allenfalls hätte die Kraftloserklärung eine Umwandlung vorbereiten können. Es ist aber nicht etwa so, daß die Kraftloserklärung als eine die Umwandlung bloß vorbereitende Maßnahme und als ein Weniger gegenüber der Umwandlung durch Art. 10 als wirksam anerkannt sei. Denn bei einer durchgeführten Umwandlung wäre an die Stelle der für kraftlos erklärten Beteiligung der früheren Aktionäre an der Klägerin ein Barguthaben getreten und auf das Ablösungskonto übertragen worden mit der Folge, daß die Bundesrepublik den Gegenwert nach Art. 9 des Abkommens zur Verfügung der früheren Aktionäre gehalten hätte. Die Kraftloserklärung allein entzog aber nur Rechte, ohne einen solchen Gegenwert zu gewährleisten.

b) Auch Art. 18 Abs. 3 des Abkommens enthält keine Anerkennung von Enteignungsmaßnahmen, weder von solchen der Schweiz noch mittelbar von solchen der Niederlande.

In Abs. 2 des Artikels 18 ist bestimmt, daß Sperre- oder Sequestermaßnahmen, die andere Länder gegenüber "deutschen" juristischen Personen und Gesellschaften in Bezug auf deren Vermögenswerte ergriffen haben, das deutsche Interesse, soweit es sich um in der Schweiz liegende Vermögenswerte handelt, nicht ausgeschaltet haben.

Sodann heißt es in Absatz 3 des Art. 18:

"Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Sequesterkonfliktvereinbarungen und anderer Vereinbarungen der Schweiz mit solchen Staaten."

Hier kommt in Betracht das Sequesterkonfliktsabkommen zwischen den Niederlanden und der Schweiz vom 23. Februar

1950 (Böhmer-Duden-Janssen, Band 1 S. 402). Dieses regelt für Fälle, in denen in beiden Ländern eine Sperre oder Sequestration verhängt war, nur die Frage, welches Land das gesperrte Vermögen freizugeben hat. Aus der auf Grund dieses Abkommens von der Schweizerischen Verrechnungsstelle erklärten Freigabe ergibt sich deshalb nur, daß nun nicht mehr zwei Sperren bestanden, sondern nur noch eine, nämlich die niederländische. Die von den Niederlanden verfügten Maßnahmen waren aber wie ausgeführt hinsichtlich der eingeklagten Forderung nicht wirksam; sie konnten es durch den bloßen Wegfall der Schweizer Sperre auch nicht werden.

IV. 1) Nach allem kann die Klägerin in ihrer heutigen Struktur bzw. durch ihren derzeitigen gesetzlichen Vertreter über die eingeklagte Forderung nicht verfügen. Würde ihr dieses Verfügungsrecht zugestanden, so würde damit im Ergebnis einer Konfiskation der Klageforderung durch den niederländischen Staat zum Erfolge verholfen, was mit dem Territorialitätsprinzip unvereinbar wäre. Die Klägerin muß deshalb mit der Klage abgewiesen werden.

2) Nach dem Ausgeführten liegt kein Grund vor, die Verhandlung des Rechtsstreits gemäß dem Antrage der Beklagten nach § 148 ZPO auszusetzen.

3) Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Glanzmann Rietschel Heimann-Trosien Meyer Dr. Vogt